

Sofortlotterie

Teilnahmebedingungen

veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger

Gültig ab
01.01.2010

Rubbello

Rubbeln Sie
Spielfeld

Aufreißlos

Die Spielteilnahme Minderjähriger
ist gesetzlich unzulässig.

**Glücksspiel kann süchtig machen –
lassen Sie es nicht zum Zwang werden!**

BZgA-Beratungstelefon Glücksspielsucht:

☎ 0800 1372700

Infos unter thueringenlotto.de
spielen-mit-verantwortung.de · lotto.de

 **LOTTO®**
Thüringen

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, werden Sofortlotterien zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt. Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

- (1) Der Freistaat Thüringen veranstaltet entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Glücksspielgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung Lotterien und Sportwetten. Diese Aufgabe wird gemäß Erlass des Thüringer Finanzministeriums vom 27. Februar 1991 von der Thüringer Lotterieverwaltung (TLV) wahrgenommen.
- (2) Die technische Durchführung der Sofortlotterien ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen, Fröhliche-Mann-Straße 3b, 98528 Suhl (LTG), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der LTG und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet. Die LTG wird ausschließlich im Namen und für Rechnung der TLV tätig.
- (3) Die TLV/LTG ist berechtigt, Sofortlotterien mit anderen deutschen Lotto- und Totounternehmen gemeinsam zu veranstalten bzw. durchzuführen.
- (4) Die LTG unterhält zum Vertrieb der von der TLV angebotenen Lotterien und Sportwetten Annahmestellen. Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Thüringen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Sofortlotterien sind allein diese Teilnahmebedingungen der TLV einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Erwerb des Loses bei der Annahmestelle als verbindlich an.
- (2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Die TLV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3 Spielgeheimnis

Die TLV/LTG wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der TLV/LTG bleiben hiervon unberührt.

II SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an den Sofortlotterien teilnehmen, indem er mittels der von der LTG bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages (Erwerb eines Loses) abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots ein Los. Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der TLV zustande.

§ 4 Lose

- (1) Die Sofortlotterien werden in Serien in unterschiedlicher Höhe aufgelegt.
- (2) Die einzelnen Los-Serien der Sofortlotterien bestehen aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen.
- (3) Der Lospreis ist dem Los sowie dem Aushang in der Annahmestelle zu entnehmen. Der Spielteilnehmer hat den Lospreis gegen Erhalt des Loses zu zahlen. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

Rubbellose

- (4) Die Vorderseite der Rubbellose enthält unter anderem mehrere Spielfelder. Jedes Los trägt einen Barcode und eine 12-stellige Identifikationsnummer sowie abgedeckte Kontrollnummern. Einige Serien können darüber hinaus Zusatzfelder tragen.

Aufreißlose

- (5) Die Außenseite des ungeöffneten Aufreißloses enthält einen Barcode und eine 12-stellige Identifikationsnummer.
- (6) Auf der Innenseite der Aufreißlose sind ein Barcode, die 12-stellige Identifikationsnummer, eine 10-stellige Kontrollnummer sowie eine 4-stellige PIN (Sicherheitsnummer) abgedruckt.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Sofortlotterien ist nur mit den von der TLV/LTG angebotenen Losen möglich.
- (2) Die Teilnahme an den Sofortlotterien wird von den zugelassenen Annahmestellen der TLV/LTG vermittelt.
- (3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (4) Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an den Glücksspielen in der eigenen Annahmestelle ausgeschlossen.

§ 6 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der TLV und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die TLV das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages annimmt. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die TLV angenommen wurde.
- (2) Lose, die beim Kauf Herstellungsmängel, z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständigen Druck oder grobe Beschädigungen aufweisen, sind ungültig. In diesen Fällen wird gegen Rückgabe der Lose der Lospreis von der Annahmestelle erstattet.
- (3) Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. der TLV/LTG hinsichtlich der Auswahl und des Aufrubbelns/Aufreißens des Loses sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Auswählen/Aufrubbeln/Aufreißen überlässt.
- (4) Das Los dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Lospreis.
- (5) Das Recht der TLV bei der Gewinnauszahlung nach § 11 (9) dieser Teilnahmebedingungen zu verfahren, bleibt unberührt.

- (6) Die TLV ist berechtigt, ein bei der LTG eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- (7) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (8) Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
 - der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (siehe § 5 (3) oder (4)) verstoßen wurde.
- (9) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der TLV abgelehnt wurde bzw. die TLV vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- (10) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die TLV ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach (9) – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- (11) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Lospreises gegen Rückgabe des Loses geltend machen.
- (12) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 7 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung der TLV/LTG für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungshelfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Durchführung der Sofortlotterien beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die TLV/LTG und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (2) (1) findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die TLV/LTG dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die TLV/LTG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen nach (1) und (2) gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der TLV/LTG gegebenen Garantie oder Zusage fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die TLV/LTG zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die TLV/LTG nicht.
- (5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen oder durch Transportunternehmen entstanden sind.

- (6) Die TLV/LTG haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (7) In den Fällen, in denen eine Haftung der TLV/LTG und ihrer Erfüllungshelfen nach (4) bis (6) ausgeschlossen wurde, wird der Lospreis auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet.
- (8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Gebietsstellen der TLV/LTG im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (9) Vereinbarungen Dritter sind für die TLV/LTG nicht verbindlich.
- (10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (12) Die Haftung der TLV/LTG ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV GEWINNERMITTLUNG

§ 8 Gewinnentscheid

- (1) Stimmt der auf dem Los festgestellte Gewinn mit dem Gewinn aus der Gewinnprüfung am Terminal in der Annahmestelle überein, wurde dieser Gewinn einmal gewonnen.
- (2) Der Spielteilnehmer stellt bei Rubbellosen einen Gewinn fest, indem er durch Rubbeln die Beschichtung auf den Spielfeldern und gegebenenfalls dem Zusatzfeld entfernt und die frei gerubbelten Felder die auf dem Los angegebenen Gewinnvoraussetzungen erfüllen. Die Art der Gewinnermittlung ist dem Los zu entnehmen.
- (3) Der Spielteilnehmer stellt bei Aufreißlosen einen Gewinn durch Öffnen des Loses fest. Der Gewinnentscheid ist auf der Innenseite des Loses abgedruckt. Die Art der Gewinnermittlung ist dem Los zu entnehmen.

§ 9 Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

- (1) Die Gewinnausschüttung erfolgt nach dem für die jeweilige Serie gültigen Gewinnplan, der in der Annahmestelle ausliegt bzw. einzusehen ist.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Lospreises.
- (3) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten innerhalb der Los-Serie sind ggf. dem Los und/oder dem Aushang der entsprechenden Los-Serie in einer Annahmestelle zu entnehmen. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch gerundet angegeben.

V GEWINNAUSZAHLUNG

§ 10 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 11 Gewinnauszahlung

- (1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage eines gültigen Loses geltend zu machen.
- (2) Ist die 12-stellige Identifikationsnummer und/oder die 4-stellige PIN des Loses bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der LTG gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

- (3) War die Unvollständigkeit der 12-stelligen Identifikationsnummer und/oder der 4-stelligen PIN für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der LTG gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Lospreises gegen Rückgabe des Loses geltend machen.
- (4) Ein Gewinnanspruch bei **Rubbellosen** besteht nicht, wenn das Feld mit dem Aufdruck „Hier nicht rubbeln, sonst kein Gewinn“ beschädigt bzw. geöffnet ist.
- (5) Der Gewinn wird gegen Rückgabe des Loses ausgezahlt.
- (6) Ein Gewinnbetrag bis einschließlich € 1.000,-- wird durch jede Annahmestelle ausgezahlt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist das Los vom Spielteilnehmer zu unterschreiben und abzugeben. Der Spielteilnehmer erhält eine Gewinnauszahlungsquittung.
- (7) Ein Zentralgewinn, d. h. ein Gewinnbetrag von mehr als € 1.000,--, ist unter Vorlage des Loses in einer Annahmestelle oder bei der LTG geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer das Zentralgewinnanforderungsformular auszufüllen. Das Zentralgewinnanforderungsformular und das Los sind der Annahmestelle zu übergeben, oder an die LTG zu übersenden oder persönlich abzugeben. Grundsätzlich wird der Gewinnbetrag an den Spielteilnehmer überwiesen.
- (8) Bei Gewinnauszahlungen von mehr als € 1.000,-- ist der LTG die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.
- (9) Die TLV/LTG kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Loses leisten, es sei denn, der TLV/LTG ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Loses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Loses zu prüfen.

VI ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

§ 12 Umfang und Zeitpunkt

- (1) Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Verkaufsschluss der jeweiligen Los-Serie gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Ebenfalls erlöschen
 - alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen
 sowie
 - alle Ansprüche auf Rückerstattung des Lospreises gegen die TLV/LTG sowie ihre Gebiets- und Annahmestellen,
 wenn sie nicht innerhalb von 4 Wochen nach Verkaufsschluss der jeweiligen Los-Serie gerichtlich geltend gemacht werden.
- (3) (2) gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns.

VII INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Teilnahmebedingungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Die Teilnahmebedingungen der Thüringer Lotterieverwaltung vom 5. Februar 2008 treten gleichzeitig außer Kraft.

Erfurt, den 24. November 2009

THÜRINGER LOTTERIEVERWALTUNG

Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen
Fröhliche-Mann-Straße 3b · 98528 Suhl
Telefon 03681 3545-0
Telefax 03681 3545-339
Infos unter thueringenlotto.de
spielen-mit-verantwortung.de · lotto.de